

Gesetz über die Beherbergungs- und Tourismusförderungsabgaben der Gemeinde Vals

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck

Die Gemeinde erhebt zur Förderung des Tourismus eine Beherbergungsabgabe und eine Tourismusförderungsabgabe.

Art. 2 Gleichstellung der Geschlechter

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Erlass beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Erlasses nichts anderes ergibt.

Art. 3 Tourismuszonen innerhalb der Gemeinde

¹ Das Gemeindegebiet wird in zwei Zonen eingeteilt. Die Einteilung erfolgt nach Massgabe der vorhandenen touristischen Infrastruktur sowie der Nähe zu den touristischen Anlagen.

² Die Tourismuszonen umfassen folgende Ortschaften:

Zone A: Vals

Zone B: St. Martin

³ Die Abgaben betragen in der Zone A 100 Prozent und in der Zone B 75 Prozent der in den Ausführungsbestimmungen festgelegten Ansätze.

II. BEHERBERGUNGSABGABE

Art. 4 Subjekt

¹ Subjekt der Beherbergungsabgabe sind der Beherberger und der Eigennutzer.

² Beherberger ist, wer gegen Entgelt einem Gast eigene oder auf Dauer überlassene Räumlichkeiten oder Boden zu Ferien- oder Erholungszwecken zur Verfügung stellt.

³ Als Eigennutzer gelten Eigentümer und Nutzniesser beziehungsweise Wohnrechtsberechtigte von in der Gemeinde gelegenem, selbst genutztem Wohnraum, der vor allem Ferien- und Erholungszwecken dient. Darunter fallen auch Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde, wenn sie dort über eine selbstgenutzte Ferienliegenschaft verfügen, es sei denn, die Gemeinde leistet aus dem Ertrag der Einkommens- und Vermögenssteuern der unbeschränkt steuerpflichtigen Personen einen wesentlichen Beitrag an die Tourismusentwicklung.

⁴ Der Dauermieter ist dem Eigennutzer gleichgestellt. Dauermieter ist, wer einen unbefristeten oder einen Mietvertrag von mindestens 12 Monaten abgeschlossen hat.

⁵ Der Eigennutzer wird zum Beherberger, wenn er die Räumlichkeiten oder den Boden während mindestens 40 Tagen vermietet.

⁶ Das Anbieten von Räumlichkeiten oder Boden zu Ferien- oder Erholungszwecken auf einer Vermittlungsplattform führt zu einer Qualifikation als Beherberger. Vorbehalten bleibt der Nachweis, dass die Liegenschaft auch selbst genutzt und an weniger als den in Abs. 5 festgelegten Tagen vermietet wurde.

Art. 5 Ausnahmen

¹ Von der Abgabe ausgenommen ist, wer in der Gemeinde unbeschränkt steuerpflichtig ist und dort nicht über eine selbst genutzte Ferienliegenschaft verfügt.

² Von der Abgabe ausgenommen sind überdies Alters- und Pflegeheime, Internate, Akutspitäler und Akutkliniken sowie Unterkünfte, die ausschliesslich dem Militär oder dem Zivilschutz dienen.

Art. 6 Objekt

Objekt der Beherbergungsabgabe ist der direkte oder indirekte Tourismusnutzen.

Art. 7 Bemessung

Die Bemessung erfolgt aufgrund der vorhandenen Kapazitäten.

Art. 8 Steuersatz

¹ Die Gemeinde legt den Steuersatz im Gesetz als Rahmen fest.

² Die konkrete Höhe des Steuersatzes wird vom Gemeinderat innerhalb dieses Rahmens in den Ausführungsbestimmungen festgelegt.

Art. 9 Hotels

¹ Die Bemessung richtet sich nach der Anzahl Zimmer (Schlüsseleinheiten).

² Der Steuersatz beträgt pro Zimmer und Jahr zwischen CHF 1'000.– und 1'500.–.

Art. 10 Ferienwohnungen und Ferienhäuser

¹ Die Bemessung richtet sich nach der Quadratmeter Nettowohnfläche. Zusätzlich wird eine Grundtaxe pro Wohnung und Jahr erhoben.

² Die Grundtaxe beträgt für den Eigennutzer und den Beherberger einheitlich CHF 150.– bis 225.–.

³ Der Steuersatz pro Quadratmeter Nettowohnfläche beträgt für Eigennutzer und Beherberger einheitlich CHF 11.– bis 16.–.

⁴ Die über 150 m² hinausgehende Nettowohnfläche wird für die Bemessung nicht berücksichtigt.

Art. 11 Ferienlager/Gruppenunterkünfte

¹ Die Bemessung richtet sich nach der Anzahl Schlafplätze.

² Die Beherbergungsabgabe beträgt pro Schlafplatz und Jahr CHF 100.– bis 150.–.

Art. 12 Jugendherbergen

¹ Die Bemessung richtet sich nach der Anzahl Betten.

² Die Beherbergungsabgabe beträgt pro Bett und Jahr CHF 100.– bis 150.–.

Art. 13 Berg- und SAC-Hütten

¹ Die Bemessung richtet sich nach der Anzahl Schlafplätze.

² Die Beherbergungsabgabe beträgt pro Schlafplatz und Jahr CHF 25.– bis 40.–.

Art. 14 Campingplätze

¹ Die Bemessung richtet sich nach der Anzahl Stand- beziehungsweise Zeltplätze.

² Die Beherbergungsabgabe beträgt pro Stand- beziehungsweise Zeltplatz pro Jahr CHF 100.– bis 150.–.

Art. 15 Einzelne Zimmer

¹ Die Bemessung richtet sich nach der Anzahl der vermieteten Zimmer.

² Die Beherbergungsabgabe beträgt pro Zimmer und Jahr CHF 150.– bis 225.–.

Art. 16 Übrige Unterkunftsarten

Unterkunftsarten, die in Art. 9 bis Art. 15 nicht aufgeführt sind, fallen in jene Kategorie, der sie am ähnlichsten sind.

Art. 17 Überwälzung auf die Gäste

Die Beherberger können die Beherbergungsabgabe auf ihre Gäste überwälzen.

Art. 18 Verwendung

¹ Die Erträge aus der Beherbergungsabgabe müssen zur Finanzierung von Ausgaben im Interesse und zum Nutzen der Abgabepflichtigen verwendet werden. Sie dürfen nicht für die Finanzierung traditioneller Gemeindeaufgaben verwendet werden.

² Im Interesse und zum Nutzen der Eigennutzer und der Beherberger erfolgen Ausgaben für die Finanzierung der Tourismusentwicklung. Darunter fallen insbesondere Planung, Entwicklung, Bau und Betrieb touristischer Angebote (Infrastrukturen, Dienstleistungen, Veranstaltungen und Gästeinformationen) vor Ort. Diese Ausgaben sollen sich im langjährigen Mittel der von den Abgabepflichtigen aufbrachten Erträge bewegen. Die Einzelheiten werden in Leistungsvereinbarungen geregelt.

³ Als traditionelle Gemeindeaufgaben gelten jene, die keinen erheblichen Konnex zum Tourismus aufweisen.

⁴ Die Gemeinden beziehungsweise die mit der Leistungserbringung beauftragten Unternehmen und Organisationen sind verpflichtet, die Mittelverwendung detailliert offenzulegen.

III. TOURISMUSFÖRDERUNGSABGABE

Art. 19 Zweck

Die Gemeinde Vals erhebt zur Förderung des Tourismus eine Tourismusförderungsabgabe. Die Erträge sind ausschliesslich im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen zu verwenden.

Art. 20 Abgabesubjekt

Eine Tourismusförderungsabgabe haben zu entrichten:

a) ¹ wer eine mit der Erzielung von Einnahmen verbundene selbständige gewerbliche oder berufliche Tätigkeit ausübt, insbesondere Handwerks-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe, Schulungs- und Restaurationsbetriebe, Handelsgeschäfte, Banken und Versicherungsagenturen, Poststellen, Selbständigerwerbende wie Architekten, Anwälte, Ärzte, Immobilienhändler, Ingenieur- und Treuhandbüros usw. Der Abgabepflicht unterliegen auch Filialen und Betriebsstätten von Unternehmungen mit Sitz ausserhalb der Gemeinde Vals. Vorbehalten bleiben Ausnahmen gemäss Art. 22.

² Als Restaurationsbetriebe gelten alle öffentlichen Lokale, die gemäss kommunalem Gastwirtschaftsgesetz einer Bewilligung bedürfen.

b) Bergbahn- und Skiliftgesellschaften.

c) Gemeinde Vals.

Art. 21 Abgabeobjekt

¹ Die Abgabe der Pflichtigen gemäss Art. 20 lit. a) besteht aus einer Grundtaxe und einer Abgabe der im Jahresdurchschnitt beschäftigten Personen einschliesslich Geschäftsinhaber und mitarbeitender Familienmitglieder. Eine im Sinne dieses Gesetzes beschäftigte Person entspricht einer Vollzeitstelle während 12 Monaten. Kürzere Beschäftigungszeiten und Teilzeitstellen werden entsprechend deren Anteil angerechnet.

² Bergbahn- und Skiliftgesellschaften entrichten die Abgabe bezogen auf die Personenverkehrseinnahmen. Die politische Gemeinde entrichtet die Abgabe nach Massgabe des kantonalen Steuerertrages.

Art. 22 Ausnahmen von der Abgabepflicht

¹ Der Tourismusförderungsabgabe nicht unterstellt sind:

a) unselbständig erwerbende natürliche Personen für deren unselbständige Erwerbstätigkeit;

b) Landwirtschaftsbetriebe für die landwirtschaftliche Produktion. Diese leisten ihren Beitrag zur Tourismuswirtschaft mit der Pflege der Kulturlandschaft.

² In Ausnahmefällen und bei Vorliegen sachlicher Gründe kann der Gemeinderat auf begründetes Gesuch hin die Abgabe ermässigen oder erlassen.

³ Betriebe mit einem jährlichen Umsatz von weniger als CHF 10'000.– sind von der Tourismusförderungsabgabe befreit.

Art. 23 Ansätze

¹ Für Pflichtige gemäss Art. 20 lit. a) bemisst sich die Abgabe nach folgenden Kategorien und Ansätzen:

Kategorie 1

Handwerks- und Industriebetriebe, Transporte

Grundtaxe	CHF	300.–	bis	450.–
Abgabe pro beschäftigte Person:				
bis 2 Beschäftigte	CHF	50.–	bis	75.–
mehr als 2 Beschäftigte	CHF	75.–	bis	110.–

Kategorie 2

Handelsgeschäfte: Detailhandelsgeschäfte, Metzgereien, Bäckereien, Molkereien, Lebensmittel- und Haushaltsgeschäfte, Foto-, Radio- und TV-Geschäfte, Getränkehandel, Mode und Textilien, Sportgeschäfte, Boutiquen, Kioske, Kosmetik- und Coiffeurgeschäfte, Kunsthandwerk aller Art usw.

Freie Tätigkeiten wie Grafik, Werbung, Fitness, Physiotherapie, Kosmetik, Versicherungsagenturen usw.

Grundtaxe	CHF	400.–	bis	600.–
Abgabe pro beschäftigte Person	CHF	150.–	bis	225.–

Kategorie 3

Schulungsbetriebe: Bergsport-, Langlauf-, Ski-, Snowboard-, Tennisschulen usw. Selbständigerwerbende wie Architekten, Anwälte, Ärzte, Ingenieure, Treuhänder usw., ferner Immobilienhandel usw.

Grundtaxe	CHF	700.–	bis	1'050.–
Abgabe pro beschäftigte Person	CHF	200.–	bis	300.–

Kategorie 4

Banken und Finanzgesellschaften

Grundtaxe	CHF	2'500.–	bis	3'750.–
Abgabe pro beschäftigte Person	CHF	250.–	bis	375.–

Kategorie 5

Gewerbliche Beherbergungs- und Restaurationsbetriebe aller Art (inkl. SAC-Hütten, Ferienlager usw.)

Grundtaxe:	bis 2 beschäftigte Personen	CHF	300.–	bis	450.–
	mehr als 2 beschäftigte Personen	CHF	1'000.–	bis	1'500.–
Abgabe pro beschäftigte Person		CHF	200.–	bis	300.–

Kategorie 6

Vermietete Ferienwohnungen gemäss Art. 4 Abs. 2

Grundtaxe	CHF	150.–	bis	225.–
-----------	-----	-------	-----	-------

² Abgabepflichtige mit Betriebsteilen in mehreren Branchen bezahlen die Grundtaxe nur einmal und zwar für jene Branche, in der die meisten Beschäftigten tätig sind.

³ Betriebe, die in Abs. 1 nicht erwähnt sind, werden in jener Kategorie erfasst, in welcher sie nach ihrer Unternehmensstruktur sinngemäss einzuordnen sind. Gegen diese Einordnung stehen dem Abgabepflichtigen die in Art. 39 umschriebenen Rechtsmittel offen.

⁴ Für Bergbahn- und Skiliftgesellschaften gemäss Art. 20 lit. b) beträgt die Abgabe 1.5 Prozent der Personenverkehrseinnahmen pro Jahr.

⁵ Für die Gemeinde Vals gemäss Art. 20 lit. c) beträgt die Abgabe 4 Prozent des kantonalen Steuerertrages pro Jahr.

Art. 24 Verwendung

¹ Die Einnahmen aus der Tourismusförderungsabgabe sind wettbewerbsneutral für einheimische Betriebe für die Verbesserung der touristischen Rahmenbedingungen in der Gemeinde Vals einzusetzen. Sie sollen insbesondere eine wirksame touristische Marktbearbeitung und die Förderung werbewirksamer sportlicher und kultureller Anlässe sowie die Konkurrenzfähigkeit des Ferienortes Vals ermöglichen.

² Die Einnahmen dürfen insbesondere nicht für ordentliche Gemeindeaufgaben verwendet werden.

Art. 25 Steuer- und Bemessungsperiode

¹ Die Tourismusförderungsabgabe wird für eine Steuerperiode festgesetzt und erhoben. Als Steuerperiode gilt das Kalenderjahr.

² Die Steuer wird aufgrund der massgeblichen Betriebsdaten des vorangehenden Geschäftsjahres, bei Fehlen eines solchen, des Kalenderjahres, berechnet (Bemessungsperiode).

IV. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Art. 26 Abgabeansätze und Bekanntmachung

¹ Der Gemeinderat setzt die Ansätze der Beherbergungsabgabe innerhalb des gesetzlichen Rahmens unter Berücksichtigung des Ausbaustandes des touristischen Angebots und des Tourismusnutzens der Abgabepflichtigen in den Ausführungsbestimmungen fest.

² Der Gemeinderat setzt die Ansätze der Tourismusförderungsabgabe innerhalb des gesetzlichen Rahmens unter Berücksichtigung des Finanzbedarfs für das Tourismusmarketing in den Ausführungsbestimmungen fest.

³ Die Jahrespauschalen beinhalten den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres.

⁴ Änderungen der Ansätze sind mindestens sechs Monate im Voraus im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekannt zu geben und per 1. Januar in Kraft zu setzen.

Art. 27 Pro rata Besteuerung

¹ Unterliegt ein Abgabepflichtiger nicht während des ganzen Jahres der Pflicht zur Entrichtung der Beherbergungs- oder der Tourismusförderungsabgabe, ist eine allfällige Grundtaxe dennoch im vollen Umfang geschuldet. Die Jahrespauschalen werden lediglich für die Anzahl Monate, für die eine Abgabepflicht besteht, erhoben. Angebrochene Monate zählen voll.

² Für Liegenschaften, die während eines Teils des Jahres nicht nutzbar sind, und Unternehmungen, die aus Gründen der Erreichbarkeit den Betrieb innerhalb eines Jahres während mehr als 4 Monaten schliessen müssen, reduziert sich die Beherbergungs- und/oder die Tourismusförderungsabgabe um 40 Prozent.

Art. 28 Anpassung an den Landesindex der Konsumentenpreise

¹ Der Gemeinderat kann den im Gesetz geregelten Rahmen für die Beherbergungs- und die Tourismusförderungsabgabe bei Veränderung des Landesindex der Konsumentenpreise um mehr als 5 Prozent an den neuen Index anpassen.

² Die in diesem Gesetz festgelegten Taxen beziehen sich auf den Stand des Index per Januar 2018 mit dem Stand von 100.7 Punkten (Basis: Index vom Dezember 2015 = 100 Punkte).

Art. 29 Vollzug und Verwaltung

¹ Der Vollzug dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen, insbesondere die Veranlagung und der Einzug, die Verwaltung und die gesetzeskonforme Verwendung der Beherbergungs- und der Tourismusförderungsabgaben, erfolgt durch die Gemeinde. Für die Kontrolle kann die Veranlagungsbehörde externe Dritte beiziehen.

² Sämtliche rechtskräftigen Verfügungen der Veranlagungsbehörde gelten als Rechtsöffnungstitel im Sinne von Art. 80 SchKG.

³ Die Tourismusabgabepflichtigen der gewerblichen Betriebe weisen die Zahl der Angestellten nach, indem Sie eine Kopie der Meldung der Jahreslohnsumme und der Angestellten für die AHV der Veranlagungsbehörde einreichen.

Art. 30 Verfahrenspflichten

¹ Die Abgabepflichtigen sind gegenüber den mit der Erhebung der Tourismusabgaben beauftragten Personen zur Auskunftserteilung über alle die Tourismusabgaben betreffenden Tatsachen verpflichtet.

² Sie liefern die für den Bezug erforderlichen Angaben wahrheitsgetreu und vollständig an die mit der Erhebung der Tourismusabgaben beauftragten Personen und gewähren Einsicht in die Belege und Aufzeichnungen.

³ Die Veranlagungsbehörde bezeichnet die Art und Weise der Auskunftserteilung und die ihr oder dem beauftragten Dritten vorzulegenden Unterlagen unter Ansetzung einer angemessenen Frist.

Art. 31 Kontrolle

¹ Die Gemeinde sowie ein mit dem Vollzug des Gesetzes beauftragter Dritter sind berechtigt, die für die Erhebung der Beherbergungs- und Tourismusförderungsabgaben erforderlichen Kontrollen durchzuführen beziehungsweise anzuordnen und durchführen zu lassen.

² Die Kontrollorgane haben sich bei der Ausübung ihrer Funktion mit einem entsprechenden Ausweis zu legitimieren. Ebenso ist ihnen auf Verlangen der Zutritt in die Wohn- oder Geschäftszwecken dienenden Räume zu gewähren.

Art. 32 Leistungsvereinbarung

¹ Die Gemeinde schliesst mit den mit der Leistungserbringung beauftragten Unternehmen und Organisationen eine Leistungsvereinbarung ab, in welcher die gegenseitigen Rechte und Pflichten geregelt werden, insbesondere die gesetzeskonforme Mittelverwendung und Rechnungslegung.

² Die Leistungsvereinbarung ist regelmässig, mindestens aber alle vier Jahre, einer Überprüfung zu unterziehen und wenn nötig anzupassen.

Art. 33 Verzugs- und Vergütungszinsen

¹ Für Abgaben, die nicht innert der festgesetzten Zahlungsfristen beglichen werden, ist ein Verzugszins zu erheben. Dies gilt auch für die Bezahlung provisorischer Beträge oder wenn ein Rechtsmittel ergriffen wurde.

² Ergibt sich aufgrund eines erfolgreich ergriffenen Rechtsmittels, dass ein zu hoher Betrag bezahlt wurde, ist der Minderbetrag mit einem Vergütungszins zurückzuerstatten.

³ Verzugs- und Vergütungszinsen entsprechen den kantonalen Ansätzen.

Art. 34 Ermessensveranlagung

¹ Die Beherbergungs- und Tourismusförderungsabgaben werden nach pflichtgemäsem Ermessen veranlagt, wenn der Abgabepflichtige seine Verfahrenspflichten trotz Mahnung und Androhung der Ermessenstaxation nicht erfüllt hat oder die Steuerfaktoren mangels zuverlässiger Unterlagen nicht einwandfrei ermittelt werden können.

² Die Ermessenstaxation kann nur wegen offensichtlicher Unrichtigkeit angefochten werden. Die Einsprache ist zu begründen und muss allfällige Beweismittel nennen.

³ Genügt die Einsprache diesen Erfordernissen nicht, wird auf sie nicht eingetreten.

Art. 35 Feststellung der subjektiven Steuerpflicht

Bestreitet der Pflichtige die subjektive Steuerpflicht, kann die Veranlagungsbehörde beziehungsweise der mit dem Vollzug des Gesetzes beauftragte Dritte mittels Verfügung einen Entscheid über die subjektive Steuerpflicht erlassen.

Art. 36 Solidarhaftung

Für nicht abgelieferte Beherbergungsabgaben der Dauermieter von Wohnraum, der vor allem Ferien- und Erholungszwecken dient, haften die Eigentümer oder Nutzniesser solidarisch.

Art. 37 Widerhandlungen: Grundsatz

¹ Ergibt sich aufgrund von Tatsachen oder Beweismitteln, die bei der Veranlagung nicht bekannt waren, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist, wird die nicht beziehungsweise zu wenig veranlagte Beherbergungs- und/oder Tourismusförderungsabgabe nebst Zins als Nachsteuer erhoben.

² Wer einer Pflicht, die ihm nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder nach einer aufgrund dieses Gesetzes getroffenen Anordnung obliegt, trotz Mahnung vorsätzlich oder fahrlässig nicht nachkommt, wird von der zuständigen Vollzugsbehörde mit einer Busse bis CHF 10'000.– bestraft.

³ Wer vorsätzlich oder fahrlässig bewirkt, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist, wird von der zuständigen Vollzugsbehörde mit einer Busse bestraft.

⁴ Die Busse gemäss Absatz 3 beträgt in der Regel das Einfache der hinterzogenen Abgabe. Sie kann bei leichtem Verschulden bis auf einen Drittel ermässigt, bei schwerem Verschulden bis auf das Dreifache erhöht werden.

⁵ Wer eine Abgabehinterziehung versucht, wird mit Busse bestraft. Diese beträgt zwei Drittel der Busse, die bei vorsätzlicher Begehung einer vollendeten Abgabehinterziehung ausgefällt worden wäre.

Art. 38 Widerhandlungen bei juristischen Personen

¹ Werden mit Wirkung für eine juristische Person Verfahrenspflichten verletzt, Abgaben hinterzogen oder zu hinterziehen versucht, wird die juristische Person gebüsst.

² Werden im Geschäftsbereich einer juristischen Person Teilnahmehandlungen (Anstiftung, Gehilfenschaft, Mitwirkung) an Steuerhinterziehungen Dritter begangen, gilt Abs. 1 sinngemäss.

³ Die Bestrafung der handelnden Organe oder Vertreter bleibt vorbehalten.

Art. 39 Rechtsmittel

¹ Verfügungen der Gemeinde sowie Verfügungen eines mit dem Vollzug des Gesetzes beauftragten Dritten sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Sie können innert 30 Tagen seit Zustellung mit schriftlich begründeter Einsprache beim Gemeindesteueramts angefochten werden.

² Einspracheentscheide, die zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen sind, können innert 30 Tagen seit Zustellung mittels Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

Art. 40 Subsidiäres Recht

Soweit dieses Gesetz oder seine Ausführungsbestimmungen keine abschliessende Regelung enthalten, gilt das jeweils geltende Steuergesetz für den Kanton Graubünden subsidiär.

Art. 41 Ausführungsbestimmungen

Der Gemeinderat erlässt die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz.

V. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 42 Genehmigung

Das vorliegende Gesetz über die Beherbergungs- und Tourismusförderungsabgaben bedarf der Genehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden.

Art. 43 Übergangsregelung

Bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes werden die Gästetaxen und Tourismusförderungsabgaben nach bisher geltendem Recht veranlagt und in Rechnung gestellt.

Art. 44 Inkrafttreten

¹ Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes über die Beherbergungs- und Tourismusförderungsabgaben.

² Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse, insbesondere das Kurtaxengesetz vom 6. Juni 1993 und das Gesetz über Tourismusförderungsabgaben vom 26. November 2000 aufgehoben.

Durch die Urnenabstimmung vom 25. November 2018 genehmigt.

Der Gemeindepräsident:

Stefan Schmid

Der Aktuar:

Reto Jörger

Von der Regierung genehmigt am 11. Dezember 2018

Namens der Regierung:

Der Präsident:

Dr. Jon Domenic Parolini

Der Kanzleidirektor:

Dr. Daniel Spadin